



Flugschule Rhein-Main-Neckar
Herrn Dieter Köcher
Nächstenbacher Str. 2a
69488 Birkenau

Gmund, 09.12.2019 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Seidenbacher Eck", 64678 Lindenfels

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Flugschule Rhein-Main-Neckar vom 12.11.2019 die Erlaubnis „Seidenbacher Eck“ des DHV vom 28.07.2016, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Seidenbacher Eck“, Stadt Lindenfels, vom 15.09.1995, zuletzt am 28.07.2016 verlängert, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1, Nr. 270, Gemarkung Schlierbach (Starts und Landungen).
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.07.2023** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Rhein-Main-Neckar und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die Benutzung der Grundstücke hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft sowie der vorhandenen Vegetation zu erfolgen.
2. Das Parken und Befahren entlang des gesperrten Feldweges ist nicht gestattet. Das Gelände ist zu Fuß zu erreichen.
3. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit von März bis einschließlich November und auf die Tageszeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang, jedoch nicht später als 19:00 Uhr, beschränkt.
4. Die Erlaubnis gilt auch für Piloten aus anderen Regionen sowie anderen Flugschulen. Fliegen ohne Fluglehrer bzw. Aufsichtspersonen der Flugschule sind unzulässig. Nach Beendigung des jeweiligen Flugbetriebes sind die Windfahnen zu entfernen.
5. Der Flugbetrieb von Gastpiloten ist grundsätzlich mit der Flugschule Rhein-Main-Neckar abzustimmen.
6. Änderungen und Erweiterungen des Flugbetriebes bedürfen einer Genehmigung des Deutschen Hängegleiterverbandes und der Unteren Naturschutzbehörde. Im Übrigen wird auf die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.10.1999 Bezug genommen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 11.12.1995 wurde erstmalig durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Seidenbacher Eck“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 28.07.2016 verlängert.

Am 12.11.2019 beantragte der Geländehalter erneut die Verlängerung der Erlaubnis. Die Untere Naturschutzbehörde Bergstraße wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 13.11.2019 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung mit Auflagen. Die Auflagen der Naturschutzbehörde sowie die Befristung wurden in den vorliegenden luftrechtlichen Bescheid übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb